

Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan 02/010
„Östlich Hanielpark/Sohnstraße“ in Düsseldorf

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 17.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	1
2.	Plangebiet und Planung	1
3.	Datenauswertung	3
3.1	Schutzgebiete	3
3.2	Fundortkataster @ LINFOS.....	4
3.3	„Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	4
4.	Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen	5
5.	Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
5.1	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	8
5.2	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	8
5.3	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	9
6.	Zusammenfassende Bewertung.....	9

Projektleiter: Hartmut Fehr (Dipl.-Biologe)

Bearbeiter: Jürgen Prell (Dr. rer. nat. Biologe)

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

In der Stadt Düsseldorf ist die Neubebauung einiger Grundstücke östlich des Hanielparks im Osten von Düsseldorf geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über die Aufstellung des Bebauungsplans 02/010 „Östlich Hanielpark/ Sohnstraße“ geschaffen werden. Im Plangebiet befinden sich derzeit vier unterkellerte, eingeschossige Wohnhäuser mit Gärten sowie eine Tankstelle. Nach Abriss der Wohnhäuser und der Tankstelle ist auf dem Gelände eine mehrgeschossige Wohnbebauung geplant.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt östlich des Zentrums von Düsseldorf und westlich des Stadtteils Grafenberg, an der Ecke Sohnstraße/Grafenberger Allee, am Hanielpark. Es ist komplett von angrenzender Bebauung umgeben und seine Lage muss als „innerstädtisch“ bezeichnet werden. Zurzeit stehen auf dem Gelände vier eingeschossige Einzelhäuser mit getrennten Gärten in Richtung Hanielpark. Im Südosten befindet sich an der Ecke Sohnstraße/Grafenberger Allee eine Tankstelle mit dem entsprechenden komplett versiegelten Gelände.

Geplant ist der Abriss der vier Wohnhäuser und der Tankstelle, sowie eines Teils des Baumbestands. Zur Verkehrssicherung ist die Fällung einiger Einzelbäume bereits beantragt. Auf dem Baufeld soll dann eine mehrgeschossige Wohnbebauung entstehen. Die Gärten zum Hanielpark hin sollen erhalten bleiben und umgestaltet werden. Der Baubeginn ist nicht vor 2020 geplant.

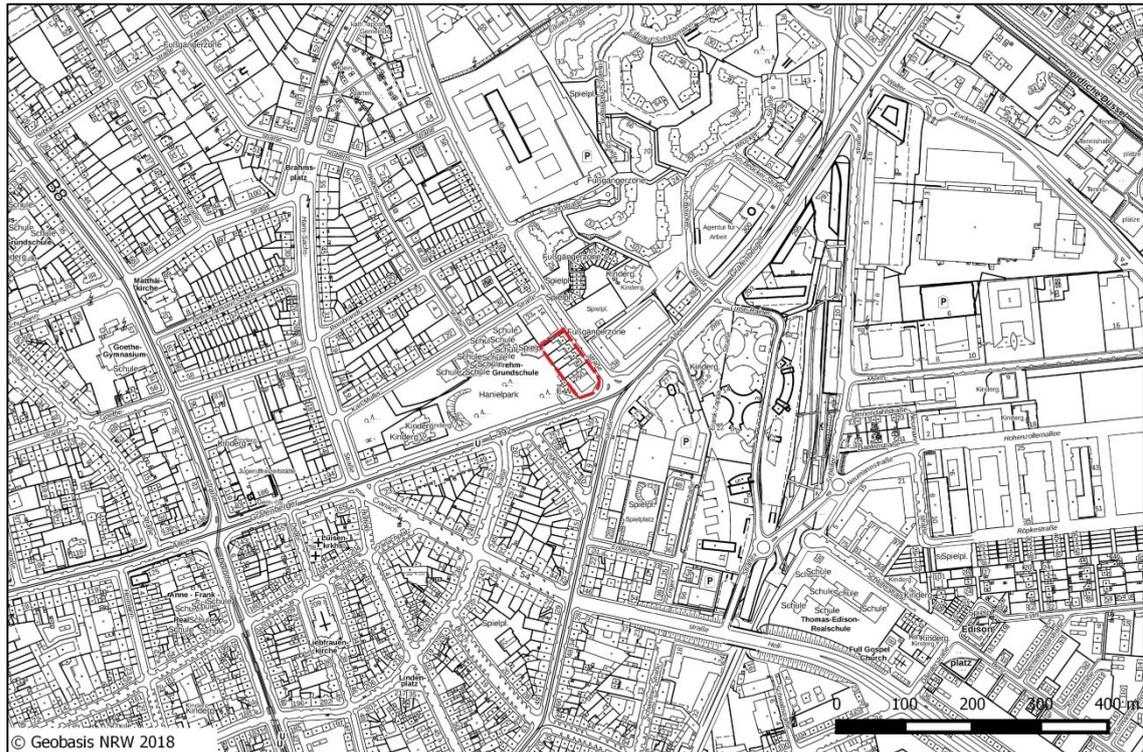


Abbildung 1: Übersicht der Lage des Plangebietes (rot) östlich des Düsseldorfer Stadtzentrums

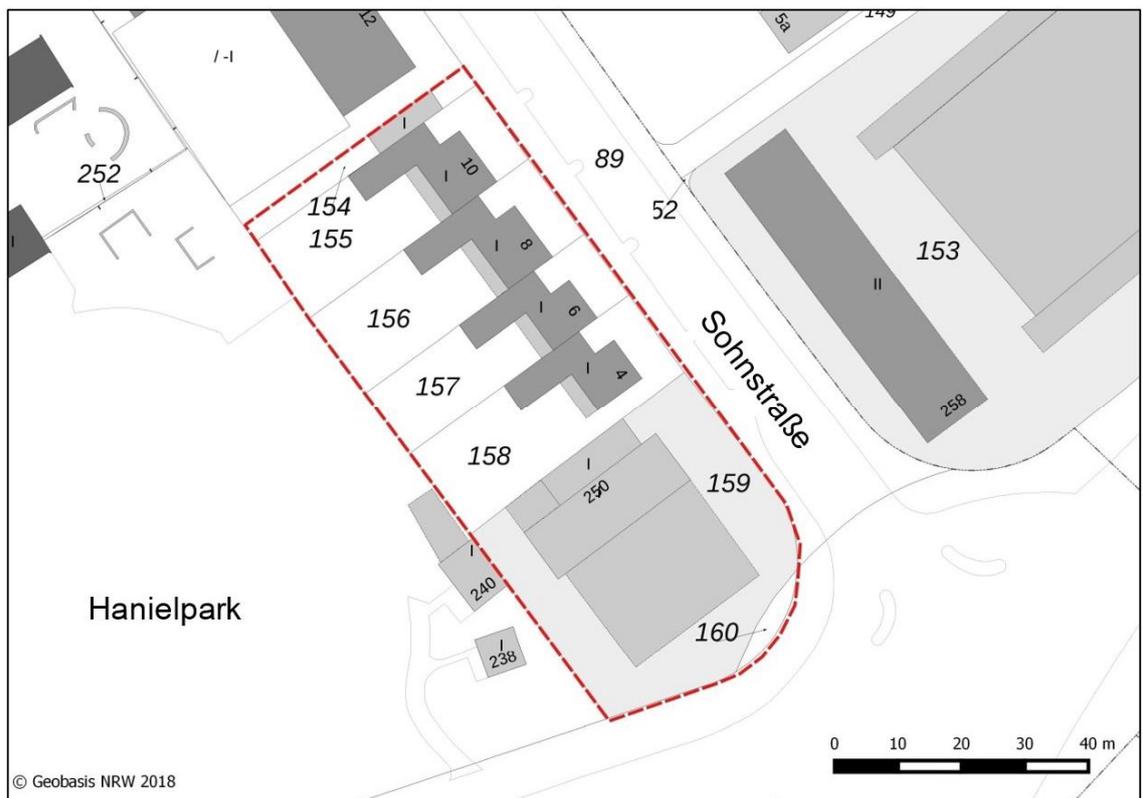


Abbildung 2: Lage der momentanen Bebauung mit vier Einzelhäusern und der Tankstelle im Südosten

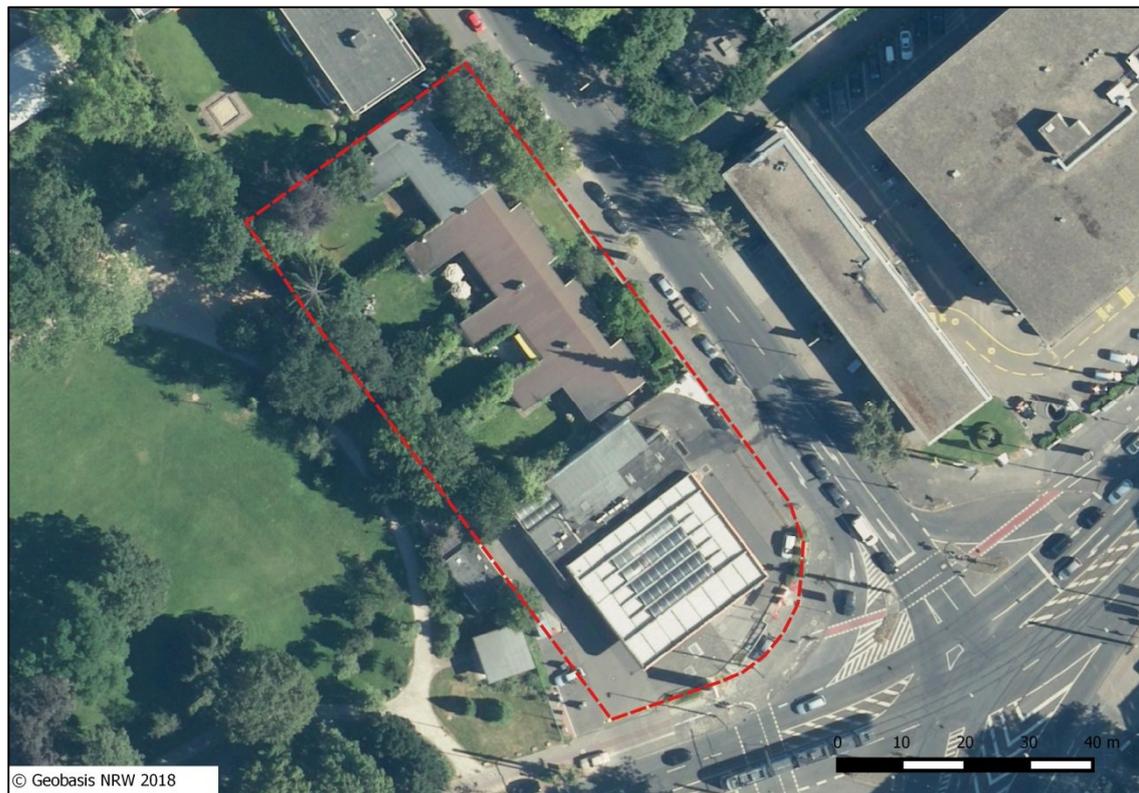


Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes mit den Gärten der Einzelhäuser und dem Baumbestand

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet des Natur- oder Landschaftsschutzes. Auch befinden sich weder nach § 30 oder § 62 geschützten Biotope, noch sonstige geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Plangebietes.

Es handelt sich um eine innerstädtische Lage; das nächste Landschaftsschutzgebiet „Aaper Wald, Grafenberger Wald, Auf der Hardt und Hangwald Torbruch“ liegt ca. 1,3 km nach Nordosten. Für dieses Gebiet sind keine planungsrelevanten Arten gemeldet. Das darüber hinaus nächste Naturschutzgebiet „Tongruben am Ratinger Weg“ liegt in über 2,5 km Entfernung. Auch für dieses Gebiet werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine Einträge planungsrelevanter Tierarten.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für den Messtischblattquadranten (MTB-Q) 4 (Messtischblatt 4706 Düsseldorf), in dem das Plangebiet liegt, die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommt im Bereich des MTB-Q nur eine planungsrelevante Fledermausart vor. Dazu gesellen sich 11 Vogelarten, der kleine Wasserfrosch und die Asiatische Keiljungfer.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4706		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Flussregenpfeifer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Wanderfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Gartenrotschwanz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Amphibien		
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Durch die Lage des Plangebietes unweit des Stadtzentrums ist das Potential für die oben genannten Arten sehr gering. Neben der **Zwergfledermaus**, die an den Gebäuden und im Baumbestand quartieren kann, sind die meisten aufgelisteten Vogelarten auszuschließen. Im angrenzenden Park ist höchstens das Vorkommen des **Waldkauzes** denkbar. Das gleiche gilt für den kleinen Wasserfrosch und die Asiatische Keiljungfer, die an Gewässer gebunden sind.

4. Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 04.01.2018 fand eine ausführliche Begutachtung des Plangebietes statt. Dabei konnte eines der vier Häuser begangen werden. Außerdem konnten alle Häuser sowie deren Gärten von außen begutachtet werden. Vor dem nördlichsten Haus (Nr. 10) stehen derzeit noch 3 wertige Hainbuchen (BHG 50 cm) von denen eine zur Verkehrssicherung entfernt werden soll. Die verbleibenden Bäume weisen keine relevanten Höhlen für Fledermausbesatz auf. Im Garten von Haus Nr. 10 stehen jeweils eine wenig wertige Bäume (Fichte, Buche, Ahorn und Scheinzypresse), die ebenfalls zur Verkehrssicherung (ausgenommen der Buche) entfernt werden sollen. All diese Gehölze sind für Fledermausbesatz ebenfalls ungeeignet. In den anderen Gärten befinden sich größtenteils Eiben, eine Kiefer und weitere Ziergehölze, die allesamt aus naturfachlicher Sicht wenig wertig sind. Keines der Gehölze weist Spalten oder gar Höhlen auf.



Abbildung 4a/b: Fichte mit abgebrochener Spitze und Kiefer in den Gärten der Einzelhäuser

Die vier Einzelhäuser sind allesamt bewohnt und stammen aus den 60er Jahren. Sie sind unterkellert. Die Keller sind abgeschlossen und weisen keine permanenten Öffnungen auf. Sie sind somit für Fledermausbesatz im Winter ungeeignet. Es befinden sich keine von außen zugänglichen Jalousien-Kästen an den Gebäuden. Die Dächer der Häuser bestehen aus Well-Eternit und weisen rundum verlaufende Zugänge zu Spalträumen und den darunter liegenden Dachböden auf. Die Dachböden konnten nicht begangen werden. Die Spalten sind teilweise durch Gitter gegen Vogelbesatz gesichert, für Zwergfledermäuse erscheinen sie aber dennoch durchgängig. Auffällige Anhäufungen von Fledermauskot wurden nicht gefunden, sodass auf das Vorhandensein eines Massenquartiers derzeit nichts hindeutet. Der Besatz durch Einzeltiere ist jedoch nicht auszuschließen. Im Garten der Häuser Nr. 8 und 6 befinden sich Gartenhäuser, die aber ebenfalls nicht für Fledermausbesatz geeignet erscheinen. Die Tankstelle ist ein modernes Gebäude ohne jedes Potential für Fledermausbesatz.

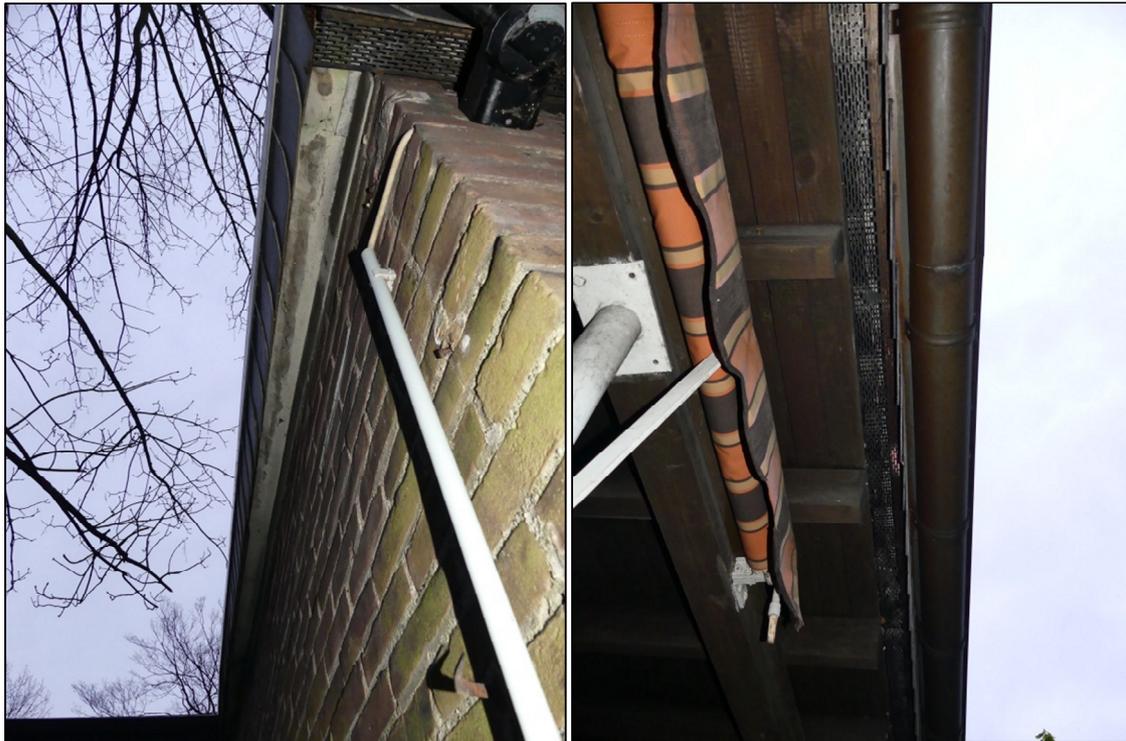


Abbildung 5a/b: Die Gebäude umlaufende Spalten zu Hohlräumen und Dachböden



Abbildung 6a/b: Undurchlässiger Zugang zur Unterkellerung und Gartenhäuschen ohne Potential für Fledermausbesatz

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Plangebiet mit seinen Strukturen auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können durch die Entnahme von Gehölzen in der Brutzeit resultieren. Gleiches gilt für ggf. in Gehölzen oder den Gebäuden quartierende Fledermäuse. Eine Gehölzentnahme sollte daher nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Aktivitätszeit von Fledermäusen geschehen. Unter Berücksichtigung möglicher Fledermausaktivitäten bis in den November hinein sollte die Gehölzentnahme von Mitte November bis Ende Februar stattfinden. Abweichungen davon erfordern vorab eine örtliche Kontrolle durch einen Biologen.

Der Abriss der Gebäude sollte ebenfalls im Winterhalbjahr stattfinden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Dachböden als Winterquartiere für Zwergfledermäuse oder andere Gebäudearten dienen, kann derzeit zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber äußerst gering. Demgegenüber besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass im Sommerhalbjahr Spaltenquartiere an der Außenhaut der Gebäude von Tieren, insbesondere Zwergfledermäusen, genutzt werden.

Da die Häuser noch bewohnt sind, ist ein zeitnaher Abriss nicht absehbar. Da eine Besiedlung der Häuser durch Fledermäuse bis zum anstehenden Abriss durchaus möglich ist, auch wenn sich nach dem derzeitigen Stand der Untersuchung keine direkten Spuren ermitteln ließen, ist in jedem Fall ca. ein bis zwei Monate vor dem eigentlichen Abriss, nachdem die Häuser geräumt wurden, eine erneute und ausführliche Überprüfung aller Teile der Häuser auf einen dann aktuellen Fledermausbesatz zu empfehlen. Soweit dies in der Aktivitätszeit der Fledermäuse geschieht, können hierzu auch Horchboxen im Dachbereich und im Umfeld der Häuser eingesetzt werden.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Das direkte Umfeld der Planfläche ist von städtischer Bebauung geprägt und somit stark vorbelastet. Planungsrelevante Vogelarten sind kaum zu erwarten. Denkbar wäre höchstens ein Vorkommen des Waldkauzes im angrenzenden Park. Diese Art befindet sich allerdings im günstigen Erhaltungszustand und meidet innerörtliche Bereiche nicht, wenn die Struktur geeignet ist. Auch mit dem Abriss der Gebäude und dem Neubau von Gebäuden ändert sich die Struktur des Parks nicht maßgeblich. Insofern lässt sich für diese Art keine erhebliche Störung durch das Vorhaben ableiten. Soweit im Plangebiet oder der Umgebung Fledermäuse quartieren, so greift hier nicht der Tatbestand der Störung. Direkte Beeinträchtigungen im Plangebiet würde vielmehr als „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sein. Die Umgebung ist hingegen innerstädtisch geprägt. Soweit dort Fledermausarten vorkommen, so tun sie dies trotz der urbanen Prägung. Dies ändert sich auch mit der Planung nicht.

Nach menschlichem Ermessen ist somit weder für Vögel noch für Fledermäuse mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können für Vögel sicher ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst ist nicht mit planungsrelevanten Arten zu rechnen. Für häufige und ungefährdete Arten ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Bei den Fledermäusen sind insbesondere Einzelquartiere von Zwergfledermäusen (vor allem Männchen) nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings wechseln Zwergfledermäuse u.a. Gebäudearten durchaus häufiger ihre Standorte und können somit in der Siedlung immer wieder auch andere Gebäude besiedeln. Soweit es sich somit nicht um Wochenstubenquartiere handelt, ist davon auszugehen, dass im Umfeld umfassende Ausweichmöglichkeiten bestehen, so dass der Verlust einzelner Spaltenquartiere nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes zu werten ist. Lediglich beim Vorkommen von Wochenstuben wäre ein solcher Tatbestand anzunehmen. Hierauf gibt es nach dem derzeitigen Stand der Untersuchung keine Hinweise, etwa in Form von Kotpuren an potenziellen Quartiereinflügen. Da vor dem eigentlichen Abbruch der Häuser eine erneute Begutachtung auf einen möglichen Fledermausbesatz nötig ist (siehe 5.1), sollte dieser Sachverhalt noch einmal vertiefend überprüft werden, wenn der Abbruch terminiert ist.

6. Zusammenfassende Bewertung

Im Osten von Düsseldorf ist die Neubebauung einiger Grundstücke östlich des Haniel Parks geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über die Aufstellung des Bebauungsplans 02/010 „Östlich Hanielpark/ Sohnstraße“ geschaffen werden. Im Plangebiet befinden sich derzeit vier unterkellerte, eingeschossige Wohnhäuser mit Gärten sowie eine Tankstelle. Nach Abriss der Wohnhäuser und der Tankstelle ist auf dem Gelände eine mehrgeschossige Wohnbebauung geplant.

Die Gehölze im Umfeld der Bebauung werden in naher Zukunft teilweise zur Verkehrs-sicherung entfernt werden. Sie weisen aber allesamt keinerlei Potential für quartierende Fledermäuse oder planungsrelevante Vogelarten auf.

Für die Artengruppe der Vögel sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu sehen, wenn die Gehölzentnahme und der Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Für Fledermäuse, insbesondere die häufige Zwergfledermaus, gibt es ein gewisses Quartierpotenzial in den Gebäuden. Am ehesten könnten einzelne Männchen umlaufende Spalten im Übergang zwischen Außenwänden und Dach als Sommerquartier nutzen. Der Verlust dieser Einzelquartiere wäre nicht tatbestandlich, da davon auszugehen ist, dass es im Umfeld weitreichende Ausweichmöglichkeiten gibt und somit auch mit einer veränderten baulichen Nutzung gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt. Insofern wären nur größere Quartiere,

insbesondere Wochenstubenquartiere, artenschutzrechtlich relevant. Nach derzeitigem Stand gibt es hierauf keine Hinweise, was auch für Winterquartiere gilt. Da der Abriss noch nicht terminiert ist, kann sich dies aber durchaus bis dahin ändern. Ohnehin ist in Zusammenhang mit dem konkret projektierten Abriss eine erneute Gebäudekontrolle notwendig, um auszuschließen, dass Fledermäuse im Zuge des Abrisses getötet werden. Dies ist rechtzeitig, also ein bis zwei Monate vor dem Abriss, zu überprüfen. In diesem Zusammenhang lässt sich dann auch final einschätzen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sind, für die ein Ausgleich notwendig wäre. Der eigentliche Abriss sollte im Winterhalbjahr stattfinden.

Stolberg, 17.01.2018

(Hartmut Fehr)